

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang
Netztechnik und Netzbetrieb des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik und
Versorgungstechnik an der Hochschule Trier
vom 12.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 19.04.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Netztechnik und Netzbetrieb beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 12.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik und Versorgungstechnik vom 14.11.2012 (publicus, Nr. 12 vom 14.11.2012, S. 409-428) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 18.11.2022 im Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 3 Semestern, d.h. bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 18.11.2022 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 14.11.2012 in die Fachprüfungsordnung vom 18.11.2022 des Masterstudiengangs Netztechnik und Netzbetrieb beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 18.11.2022 des Masterstudiengangs Netztechnik und Netzbetrieb. Dabei werden Studienzeiten, gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 14.11.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 12.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen
Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier